

15. Nachtrag - Änderung der Satzung der BKK-VBU vom 01.01.2020

Artikel I

In der Anlage zu § 2 der Satzung werden folgende Punkte wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 2 der Satzung

(1) 3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbereitungen einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 79,00 Euro.

Unter „Sitzung“ ist nur die Sitzung eines Gremiums des Versicherungsträgers (Verwaltungsrat, Ausschüsse) einschließlich der Gruppenvorbereitungen zu verstehen. Andere Besprechungen, Verhandlungen und Gespräche sowie Tagungen und Kongresse fallen nicht unter den Begriff „Sitzung“. Virtuelle oder hybride Beratungen, denen eine schriftliche Abstimmung folgt, sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten.

(2) Besondere Entschädigungen für den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Verwaltungsrats

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Der/ die Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende erhält für die Wahrnehmung seiner/ ihrer Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 553,00 Euro.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

2. Auslagenersatz

Die dem/r Vorsitzenden und dem/r stellvertretenden Vorsitzenden für seine/ ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen, mit Ausnahme von Reisekosten, werden durch einen monatlichen Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten abgegolten.

Der monatliche Pauschbetrag darf die regelmäßig entstehenden Ausgaben nicht übersteigen. Der Pauschbetrag beträgt für den/ die Vorsitzende/n und stellvertretende/n Vorsitzende/n 68,00 Euro.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

ant



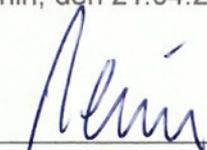
Satzung der Krankenkasse

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Satzungsnachtrag wurde in der Sitzung des Verwaltungsrates der BKK-VBU am 21.04.2022 einstimmig beschlossen. Er tritt rückwirkend, vorbehaltlich der Genehmigung, zum 01.01.2022 in Kraft.

Berlin, den 21.04.2022



Theodor Meine
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der von dem Verwaltungsrat im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossene 15. Nachtrag der Satzung der BKK VBU wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) und § 41 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 16. Juni 2022
112-59289.0-2059/2019

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



(Popoff)

